***Joe Blow***

*Musterstr. 0*

*00000 Musterstadt*

*Tel: 030/0000000*

*Email: joe.blow@joeblow.com*

July 24, 2023

KRANKENKASSE

MUSTRERSTR. 0

00000 MUsterstardt

**Ihr Zeichen: \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\***

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

**[Widerspruch/Klage]**

gegen Ihren Bescheid von [00.00.0000], genauer Ihre Auffassung meine Monatlichen Bezahlung der „U.S. Department of Veterans Affairs“ sei als *Versorgungsbezüge* nach § 248 SGB V und somit als Renten- und Versorgungsbezug zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

In Ihren Bescheid von [00.00.0000] zitieren Sie die Bezahlungen von US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten (auf Englisch „U.S. Department of Veterans Affairs“ Abk. „VA“) als „Veteranen Versorgung“ und „Veteranenrente.“ Dies ist schlicht falsch!

Kurzes Zitat über das „US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten“

Das US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten (auf Englisch „U.S. Department of Veterans Affairs“ Abk. „VA“) ist eine Bundesbehörde mit der Aufgabe Ansprüche und Leistungen an Veteranen und Ihre Hinterbliebenen zu zahlen. Es ist die zweitgrößte Behörde in der US-Regierung mit über 400.000 Angestellten. Sie wurde am 21 Juli 1930 gegründet mit Hauptsitzt in Washington DC. Das US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten ist in 3 Hauptverwaltungen unterteilt, 1) Veteranen Leistungsverwaltung, (genannt als „Veterans Benefits Administration“ Abk. „VBA“) -untergeteilt in 57 Bezirksdirektionen- 2) Veteranen Gesundheitsverwaltung (genannt als „Veterans Health Administration“ Abk. „VHA“ und 3) Nationale Friedhofsverwaltung (genannt als „National Cemetery Administration“).

Die Veteranen Leistungsverwaltung des US- Ministeriums für Veteranenangelegenheiten ist mit der Leistungszahlung wie z.B. *Beeinträchtigungsentschädigungen*, Pensionen (einkommen Aufstockung für Veteranen, die während ein Kriegszeit gedient haben und deren Einkommen unter der Armutsgrenze liegt) und Hinterbliebenenrente, Umschulung und beruflicher wiedereinstieg, und Lebensversicherung beauftragt. Die Veteranen Gesundheitsverwaltung kümmert sich um die Gesundheitliche Versorgung der Veteranen und die Nationale Friedhofsverwaltung ist mit der Beerdigung von Veteranen und der Pflege von fast 150 nationalen Friedhöfen, auf denen Veteranen beerdigt sind, beauftragt.

-1-

-2-

Die Veteranen Leistungsverwaltung des US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten, zahlt eine *Beeinträchtigungsentschädigung* (genannt als „Disability Compensation“) an Veteranen, wenn die Beeinträchtigung oder chronischen Krankheiten medizinisch nachweislich während des aktiven Militärdienstes bei den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika verursacht wurde, oder bereits zum Zeitpunkt des aktiven Militärdienstes auftrat (nach US-Recht -38 C.F.R. §3.4). Wenn nachgewiesen ist, dass die Beeinträchtigung oder Krankheit des Veteranen Dienstbezogen ist, wird die Veteranen Leistungsverwaltung des US- Ministeriums für Veteranenangelegenheiten den Beeinträchtigungsgrad in Prozente von 10% bis 100% -*basierend auf die aktuellen Symptome der Beeinträchtigung oder Krankheit- bewerten* (nach US-Recht -38 C.F.R. Part 4 §§ 4.40-4.150), genau wie das Deutsche Versorgungsamt bei Behinderten oder beim deutschen Soldaten über das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i.V.m. das Bundesversorgungsgesetz (BVG) -bzw. das im Jahr 2025 in Kraft tretende neue Soldatenentschädigungsgesetz (SEG)-. Der Unterschied hier ist, dass das US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten monatliche Beeinträchtigungsentschädigungen bereits ab einem Beeinträchtigungsgrad von 10% bezahlt und *sind auch unabhängig vom arbeits -und -Verdienst Verhältnisses der Veteranen* (wo hingegen das Deutsche Versorgungsamt oder die SVG bzw. BVG dies *nicht* tut).

Begründung:

Entgegen Ihrer Auffassung verfüge ich über keine beitragspflichtigen *Versorgungs*bezüge. Vielmehr erhalte ich als ehemaliger Berufssoldat der US-Armee die sogenannte „Disability Compensation“ von dem US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten. Hierbei handelt es sich um eine **Beeinträchtigungsentschädigung** (analog zu **Invaliditätsentschädigung)** als einem finanziellen Ausgleich, der - nur nicht unehrenhaft entlassenen - Veteranen gezahlt wird, die im Einsatz für die US-Armee durch eine Krankheit oder Verletzung eine dauerhafte Behinderung erlitten haben.

Die monatlich zu zahlende *Invaliditätsentschädigung* richtet sich dabei allein nach dem Grad der Behinderungen, die der ehem. Soldat durch Verletzung oder Krankheit im Einsatz erlitten hat und wie oben erwähnt nicht nach Arbeits- verdienst Verhältnisse oder Erwerbsminderung.

Versorgungsbezüge sind dabei nach § 229 Abs. 1 SGB V gesetzlich definiert und sind von Versorgungsbezügen gemäß Nr. 1 a - d lediglich übergangsweise Versorgungsbezüge ebenso

ausgenommen wie solche denen unfallbedingte Leistungen zugrunde liegen.

Wie Sie richtig zitieren, gelten Versorgungsbezüge als beitragspflichtiges Einkommen § 248 SGB V (i.V.m § 229 SGB V). Was Sie nicht beantworten, ist wie Sie dazu kommen, eine Invaliditätsentschädigung, die ich vom US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten

beziehe, als Versorgungsbezüge nach § 248 SGB V (i.V.m § 229 SGB V) zu qualifizieren und woher Ihre Rechtsgrundlage dafür rühren soll.

Die der Beitragspflicht unterliegenden Bezüge müssen demnach als Versorgungsfunktion die Funktionen übernehmen, welche auch gesetzliche Renten haben, namentlich derjenigen wegen Alters als auch der wegen Erwerbsminderung.

Die genaue ermittelnde Art die Bezahlung der US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten

ist ersichtlich in der folgenden Entscheidung des LSG der Länder Berlin und Brandenburg, Urteil vom 19.03.2015 -L 31 AS 2218/13, genauere Punkte 42 bis 57, mit Punkt 47 sowie 56 und 57 als Schwerpunkte und im Finanzgericht Urteil „FG Baden-Württemberg Urteil vom 9.05.2022 – 9 K 2651/21“ (beide in der Anlage beigefügt). Kurz gesagt -wie oben erwähnt-, die VA-Invaliditätsentschädigung ist ähnlich zu handhaben wie die Entschädigung nach **§ 31 BVG** bzw. vergleichbar mit den Leistungen nach §§ 80 ff. Soldatenversorgungsgesetz (SVG) **i.V.m. § 31 Bundeversorgungsgesetz (BVG)** (das im Jahr 2025 in Kraft tretende Soldatenentschädigungsgesetz -genauer §11 (SEG)-).

-3-

*Eine Invaliditätsentschädigung des US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten ist**einkommensunabhängig**und ist* ***kein Versorgungsbezug mit Rentencharakter bzw. Lohnersatzcharakter im Sinne einer Pension/Rente wegen Alters und/******oder*** ***Erwerbsminderung***, sondern ein Ausgleich dafür, dass im Rahmen der Einsätze Teilinvalidtät aufgrund äußerer Umstände erlitten wurde und diese zu entschädigen sind, nicht mehr und nicht weniger.

Ferner, im folgende BSG-Urteil vom 24.01.2007 – B 12 KR- 28/05, (auch in der Anlage beigefügt) dies sagt folgendes;

„Dass die Grundrente nach § 31 BVG nicht zu diesen beitragspflichtigen Einnahmen gehört, ergibt sich aus ihrer gesetzlich **geregelten Sonderstellung**…“

„Zwar ist sie eine regelmäßig wiederkehrende Geldleistung. Eine solche bestimmt in der Regel die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit i.S. von § 240 Abs 1 SGB V. Auch ist die Grundrente nicht Kraft ausdrücklicher Regelung von der Beitragspflicht für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, wie dies in § 224 Abs 1 SGB V für Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld und in § 240 Abs 2 Satz 2 SGB V für den Existenzgründungszuschuss geregelt ist. Allein die Tatsache, dass sie nicht zu den für Pflichtmitglieder beitragspflichtigen Einnahmen gehört, lässt ebenfalls nicht den Schluss auf die Beitragsfreiheit bei freiwillig Versicherten zu, weil bei letzteren zulässig auch andere Einnahmen als bei Pflichtversicherten beitragspflichtig sein können. *Die Privilegierung der Grundrente im Einkommensteuerrecht gemäß § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) rechtfertigt es allein ebenfalls nicht, sie nicht zur Beitragserhebung heranzuziehen, weil die steuerliche Privilegierung von Einnahmen und insbesondere die*

*nach § 3 EStG im Beitragsrecht in der Regel nicht übernommen werden muss.“*

„***Die Grundrente unterscheidet sich*** von den im vorigen Absatz genannten Geldleistungen und auch ***von******den in § 3 EStG genannten Einkünften jedoch dadurch, dass sie im gesamten Rechtssystem insoweit privilegiert ist, als sie nahezu überall nicht als Einkommen gewertet wird, das zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht***. Insbesondere im Sozialrecht wird sie bei *einkommensabhängigen Leistungen* nicht berücksichtigt, so etwa bei den Regelungen über Belastungsgrenzen bei Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 62 Abs 1 und 2 Satz 4 SGB V und insbesondere bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach § 11 Abs 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und nach § 82 Abs 1 Satz 1 SGB XII (zuvor § 76 Abs 1 BSHG). Die Privilegierung im SGB II und SGB XII ist auf die Grundrente nach dem BVG oder nach Gesetzen, die auf das BVG verweisen, beschränkt und bezieht keine anderen Sozialleistungen ein. Diese Privilegierung unterscheidet die Grundrente deshalb von sonstigen zweckgebundenen Leistungen, soweit diese in anderen Vorschriften ganz oder zum Teil nicht als Einkommen angerechnet werden. **Ihre Sonderstellung rechtfertigt es, sie auch im Beitragsrecht der freiwillig Versicherten als Leistung anzusehen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds nicht i.S. von § 240 Abs 1 SGB V bestimmt und deshalb nicht der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen ist.**

Ersichtlich aus diesen BSG Urteil ist der ‚*Grundrente für Beschädigte‘* nicht beitragspflichtig!

Dies ist auch in das „Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung

nach § 240 SGB V vom 20. März 2020“ -Seite 11- von der GKV-Spitzenverband erkennbar.

-4-

Weiterhin, die Auffassung der GKV-Spitzenverband, dass eine Einstufung von VA-

Entschädigungen unter „Renten nach Sozialem Entschädigungsrecht sowie BEG-Renten an Beschädigte“ (Seite 21 des „Katalogs der Einkünfte und ihrer beitragsrechtlichen Bewertung

nach § 240 SGB V vom 20.03.2020“) aufgrund der zitierten Rechtsgrundlage „…§ 81 SVG“ sowie „ja, soweit sie den Grundbetrag der Rente nach § 31 Abs. 1 BVG übersteigen (BSG-Urteil vom 24.01.2007 – B 12 KR 28/05 R)“ ist auch rechtlich nicht zulässig! Nach diesem Teil dieses Gerichtsurteil geht es um Einkommen und dessen Behandlung nach §§ 11, 11a SGB II. **Das hat mit der Leistung des SGB V nichts zu tun**! Das BSG hat in derselben Entscheidung ganz klar weiter zitiert;

„*Dem widerspräche es, im Beitragsrecht der Krankenversicherung die Grundrente als verwertbares und damit beitragspflichtiges Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine nur anteilige Berücksichtigung*. ***Eine Aufspaltung in einen ideellen beitragsfreien und einen im Übrigen beitragspflichtigen Anteil ist bereits deshalb nicht möglich, weil hierfür ein geeigneter Maßstab fehlt****.*“

Auch wenn die DVKA als Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen und deutsche Verbindungsstelle für die Krankenversicherung – Ausland (und auch der obengenannte GKV-Spitzenverband) in Ihre „Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V vom 20. März 2020“ diverse Regelungen zitiere, es handelt sich weder um gesetzliche Regelungen, noch ist ersichtlich, dass solcher Spitzenverbände Regelungen aufstellen könnte, die Einfluss auf die deutsche Gesetzgebung und Auslegung hätten. Allerdings, wenn die Krankenkasse jedoch weiterhin auf der Verwendung von der „Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V vom 20. März 2020“ besteht, dann sollte sie sich an das Gesetz bzw. das Urteil der BSG halten!

Eine Beeinträchtigungsentschädigungsleistung der US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten hat **kein** Versorgungsbezug mit Rentencharakter bzw. Lohnersatzcharakter oder Erwerbsminderung im Sinne einer Pension/Rente oder deren gleiche nach § 229 SGB V und wäre nach der „Grundrente für Beschädigte“ in das „Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V vom 20. März 2020“ -Seite 11- von der GKV-Spitzenverband einzuordnen.

Darüber hinaus ist aufgrund der Abschaffung des BVG zum 31.12.2023 (an dessen Stelle das neue SGB XIV ab dem 01.01.2024 tritt) und des o.g. neuen, eigenständigen Soldatenentschädigungsgesetz (SEG), das ab dem 01.01.2025 in Kraft tritt, § 10 Abs. 2 dieses SEG ist ebenfalls zu beachten.

Zum Schluss, da die Barmer schon am 22.11.2018 und der BKK am 23.03.2023 Abhelfung Widerspruche zwei anderen US-Amerikanern, die auch Invaliditätsentschädigungen der US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten bezogen hatten, darf ich Sie deshalb bitten die Invaliditätsentschädigung von der US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten in vollem Umfang außer Ansatz zu lassen.

Bitte beachten Sie auch, dass ich beabsichtige, die [\*\*\*\*\*] zu verklagen, wenn Sie meinen Invaliditätsentschädigung des US- Ministerium für Veteranenangelegenheiten als Versorgungsbezüge in ihre Beitragsberechnung heranzeihe.

Mit freundlichem Gruß,

Joe Blow

-5-

Anlage: LSG der Länder Berlin und Brandenburg, Urteil vom 19.03.2015 -L 31 AS

2218/13.

BSG-Urteil vom 24.01.2007 – B 12 KR- 28/05.

FG Baden-Württemberg Urteil vom 9.05.2022 – 9 K 2651/21.

Barmer Schreiben von 22.11.2018.

BKK Schreiben von 23.03.2023